

# GR\_GERICHTE KSK 2023 72 vom 14. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2023 72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_72)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2023 72 du 14 février 2024

IT: GR\_GERICHTE KSK 2023 72 del 14 febbraio 2024

## Regeste

Ausstand (in der Proz. Nr. 335-2022-3) | Übrige Fälle und Geschäfte

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Entscheide betreffend Ausstand kann nach Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 50 Abs. 2 ZPO beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden (BGE 145 III 469 = Pra 2020 Nr. 48; Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]). Auf die frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden vom 17. August 2023 gegen die am 3. August 2023 gefällten und am 7. August 2023 mitgeteilten prozessleitenden Verfügungen des Regionalgerichts C.\_\_\_\_\_ ist einzutreten. Der Vorsitz in den Beschwerdeverfahren KSK 23 72 und KSK 23 73 wurde von der vorsitzenden Richterin aus Gründen der Konnexität zu den Verfahren ZK1 23 76, ZK1 23 108 und ZK1 23 109 übernommen (vgl. Art. 12 Abs. 3 KGV [BR 173.100]). 2.1. Die Rechtsöffnungsverfahren Nr. 335-2022-3 und Nr. 335-2022-31, in denen der Ausstand des Regionalgerichtspräsidenten C.\_\_\_\_\_ zu beurteilen ist, wurden mit Entscheiden des Regionalgerichts C.\_\_\_\_\_ vom 5. Dezember 2023 abgeschlossen und sind folglich abgeschlossen. Damit ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Beurteilung seiner Ausstandsbegehren nachträglich entfallen. Fällt das anfänglich vorhandene Rechtsschutzinteresse während laufendem Rechtsmittelverfahren dahin, ist das Verfahren gemäss Art. 242 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO als gegenstandslos abzuschreiben (Jakob Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2019, Rz. 320; Laurent Killias, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 2, 10 u. 21 zu Art. 242 ZPO; Pascal Leumann Liebster, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.],

### E. 5

/ 13 Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 7 zu Art. 242 ZPO). Daran ändert nichts, dass mit der vorliegenden Beschwerde auch eine Korrektur des vorinstanzlichen Kostenentscheids angestrebt wird. Denn die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens orientiert sich ausschliesslich am Streitgegenstand und nicht (auch) an der daran geknüpften Kostenfrage (vgl. Felix Ador, Die Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits, Bern 1997, S. 63; PKG 2018 Nr.

### E. 5.1

Zu beurteilen bleibt, wie mit dem vorinstanzlichen Entscheid zu verfahren ist. Dem Abschreibungsentscheid bei Gegenstandslosigkeit einer Beschwerde aus anderen Gründen (als zufolge Vergleichs, Rechtsmittelrückzugs oder Rechtsmittelanerkennung) kommen dieselben Wirkungen zu wie einem Nichteintretensentscheid (Steiner, a.a.O., Rz. 633 f.).

Diesfalls findet keine inhaltliche Überprüfung des angefochtenen Entscheids statt. Zu beachten ist allerdings, dass die zufolge Abschreibung der Rechtsöffnungsverfahren eingetretene Gegenstandslosigkeit das Ausstandsverfahren als Ganzes und damit auch das erstinstanzliche Verfahren beschlägt. Es rechtfertigt sich daher nicht, die Rechtskraft der angefochtenen Entscheide unberührt zu lassen (vgl. Steiner, a.a.O., Rz. 634 in fine i.V.m. Rz. 627 im Hinblick auf fehlende Partei- und Prozessfähigkeit). Vielmehr sind die prozessleitenden Verfügungen des Regionalgerichts C.\_\_\_\_\_ vom 3. August 2023 aufzuheben und auch die erstinstanzlichen Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

## **E. 5.2**

Zu entscheiden ist schliesslich in analoger Anwendung von Art. 318 Abs. 3 ZPO über die vorinstanzlichen Kosten (vgl. Steiner, a.a.O., Rz. 700), zumal bei Abschreibung des Verfahrens für den Rechtsmittleinleger keine andere Möglichkeit als im Rechtsmittelverfahren selbst besteht, eine allfällige Korrektur des erstinstanzlichen Kostenentscheids zu verlangen, und die Angelegenheit spruchreif ist (vgl. PKG 2018 Nr. 7 E. 4.1).

## **E. 7**

/ 13 lichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorrufen. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (statt vieler: BGE 147 III 89 E. 4.1, 140 III 221 E. 4.1, je m.w.H.). 3.2.2. Art. 47 ZPO umschreibt die Ausstandsgründe auf Gesetzesebene. Nach der als Auffangklausel formulierten Bestimmung von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO hat eine Gerichtsperson in den Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen als den in Art. 47 Abs. 1 lit. a bis lit. e ZPO genannten Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte. Unter diese Bestimmung kann auch das richterliche Verhalten im Prozess fallen. Verfahrensmassnahmen eines Gerichtsmitglieds als solche, seien sie richtig oder falsch, vermögen im Allgemeinen keinen objektiven Verdacht der Befangenheit zu begründen. Dasselbe gilt für einen allenfalls materiell falschen Entscheid. Anders liegt es nur, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Richterpflichten bewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Verfahrensverstösse im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu rügen sind und grundsätzlich nicht als Begründung für die Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV herangezogen werden können (BGer 5A\_201/2018 v. 19.6.2018 E. 3.2 m.w.H.; Stephan Wullschleger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 35 zu Art. 47 ZPO m.w.H.). Sind vom SchKG Gerichtspersonen zur Entscheidung berufen, wie es im Rechtsöffnungsverfahren der Fall ist, so unterliegen jene den Ausstandsregeln der schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 47 ZPO; vgl. James T. Peter, in: Basler Kommentar, SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 4 zu Art. 10 SchKG). 3.3.1. Zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau D.\_\_\_\_\_ ist vor dem Regionalgericht C.\_\_\_\_\_ ein Ehescheidungsverfahren hängig. Die Ehefrau hatte am 14. Juni 2019 eine unbegründete Ehescheidungsklage eingereicht, wobei sie u.a. mittels Stufenklage ihren Anspruch auf Auskunftserteilung nach

Art. 170 Abs. 1 ZGB geltend machte. Nach erfolgloser Durchführung einer Einigungsverhandlung am 26. November 2019 wurde das Verfahren bis am 30. Juni 2020 zwecks Führen von Vergleichsverhandlungen sistiert. Am 24. Mai 2023 forderte der Regionalgerichtspräsident C.\_\_\_\_\_ unter dem Titel "Unterlagen im Hinblick auf Ver-

## **E. 8**

/ 13 gleichsverhandlung (Gesamtlösung)" sowohl die Ehefrau als auch den Ehemann auf, dem Gericht bis spätestens am 16. Juni 2023 Urkunden einzureichen, welche vollständig Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse per 14. Juli 2019 sowie über ihre Einkommensverhältnisse und den Bedarf geben, wobei diese Aufforderung im Hinblick auf die vom Ehemann einzureichenden Urkunden noch näher spezifiziert wurde. Ebenso forderte der Regionalgerichtspräsident die Parteien auf, eine Zusammenstellung der eingegangenen bzw. geleisteten Unterhaltszahlungen des Ehemannes an die Ehefrau für die Zeit ab dem 9. März 2018 einzureichen. Wie oben erwähnt, begründet der Beschwerdeführer sein Ausstandsbegehren gegen den Regionalgerichtspräsidenten C.\_\_\_\_\_ primär mit diesem Schreiben vom 24. Mai 2023. Das Kantonsgericht hat sich damit gestützt auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ in seinem Entscheid vom 13. Dezember 2023 (Verfahren ZK1 23 76) bereits befasst. Für die vorliegend vorzunehmende summarische Beurteilung des mutmasslichen Prozessausgangs kann darauf Bezug genommen werden. 3.3.2. Im erwähnten Entscheid wurde das Schreiben des Regionalgerichtspräsidenten C.\_\_\_\_\_ entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht als Teil-Entscheid über die von D.\_\_\_\_\_ im Ehescheidungsverfahren erhobene Stufenklage, sondern als prozessleitende Verfügung qualifiziert. So ging sowohl aus dem Schreiben selbst als auch aus den weiteren Umständen (u.a. Verfahrensstand, Absprachen mit den Parteivertreterinnen) hervor, dass die Aufforderung an die Ehegatten AD.\_\_\_\_\_, dem Gericht Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen, mit Blick auf die Vorbereitung einer anzuberaumenden Instruktionsverhandlung erging, die das Ziel hatte, in den verschiedenen zwischen den Ehegatten hängigen Verfahren eine einvernehmliche Gesamtlösung herbeizuführen. Eine Absicht, abschliessend über das in der Ehescheidungsklage gestellte Auskunftsbegehren der Ehefrau zu entscheiden, war demgegenüber nicht erkennbar. Das Vorliegen eines Fehlurteils kann folglich bereits mangels Vorliegen eines materiellen Entscheids verneint werden. Was die gerügten prozessualen Verfehlungen des Regionalgerichtspräsidenten angeht, so liegt insofern keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers vor, als er vor Erlass der prozessleitenden Verfügung vom 24. Mai 2023 nicht umfassender als geschehen – telefonische Absprache über die Instruktionsverhandlung und Information über das weitere Vorgehen – angehört werden musste. Sodann mussten vor Erlass der Verfügung weder ein Schriftenwechsel noch eine Hauptverhandlung durchgeführt werden. Im Weiteren wurde die Verfügung begründet und ist die Zuständigkeit des Regionalgerichtspräsidenten, als Instruktionsrichter prozessleitende Verfügungen zu erlassen, gegeben. Schliesslich liegt auch keine unzulässige materielle richterliche Prozessleitung in Form einer Beweiserhebung von Amtes wegen vor (vgl. im

## **E. 9**

/ 13 Einzelnen KGer GR ZK1 23 76 v. 13.12.2023 E. 1 u. 3). Damit liegen keine besonders krassen oder wiederholten Verfahrensfehler vor, die als ausstandsbe gründende schwere Verletzung der Richterpflichten bewertet werden müssten. Was den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf betrifft, er werde einseitig benachteiligt, ist

festzuhalten, dass in der prozessleitenden Verfügung vom 24. Mai 2023 beide Ehegatten – und nicht nur der Beschwerdeführer – zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert worden waren, und dass keine Säumnisfolgen angedroht wurden für den Fall, dass einer der Ehegatten der Aufforderung nicht nachkommt. Vielmehr beruhte das Einreichen von Unterlagen genauso wie die Teilnahme an der vorgesehenen Einigungsverhandlung selbst oder das dortige Eingehen eines Vergleichs für beide Ehegatten auf Freiwilligkeit. 3.4. Im Ergebnis sind bei einer summarischen Prüfung und Würdigung der prozessleitenden Verfügung vom 24. Mai 2023 keine Pflichtverletzungen und in jedem Fall keine qualifizierten materiellen oder prozessualen Fehler des Regionalgerichtspräsidenten C.\_\_\_\_\_ erkennbar. Damit liegen bei objektiver Betrachtungsweise weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit Gegebenheiten vor, die im konkreten Fall den Anschein einer Befangenheit oder die Gefahr einer Voreingenommenheit des Genannten und damit einen Ausstandsgrund zu begründen vermögen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass vorliegend nicht der Ausstand in einem familienrechtlichen Verfahren zur Diskussion steht, sondern in zwei Rechtsöffnungsverfahren, in denen lediglich summarisch zu prüfen gewesen wäre, ob für die von D.\_\_\_\_\_ in Betreuung gesetzten Beträge ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Die Beschwerden von A.\_\_\_\_\_ wären demzufolge mutmasslich abzuweisen gewesen. 4.1. Neben dem Umstand der mutmasslichen Abweisung der Beschwerden von A.\_\_\_\_\_ ist zu beachten, dass die Ausstandsverfahren durch den Beschwerdeführer eingeleitet und damit von ihm verursacht wurden. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten der vorliegenden Verfahren aufzuerlegen. Eine Kostenbeteiligung von D.\_\_\_\_\_, wie sie der Beschwerdeführer beantragt, fällt vorliegend ausser Betracht. Sie hat zwar letztlich die Gegenstandslosigkeit der Beschwerdeverfahren verursacht, indem sie die Rechtsöffnungsbegehren zurückgezogen hat, doch rechtfertigt es sich aufgrund des fehlenden direkten Konnexes zwischen den Rechtsöffnungs- und den Ausstandsverfahren, im Hinblick auf die Kostenverteilung in erster Linie den mutmasslichen Ausgang der Ausstandsverfahren sowie den Umstand, dass diese vom Beschwerdeführer eingeleitet wurden, zu berücksichtigen. Ausserdem erhielt D.\_\_\_\_\_ in den Beschwerdeverfahren zwar

#### **E. 10**

/ 13 Gelegenheit, eine freiwillige Stellungnahme einzureichen, doch verzichtete sie darauf und hat sich an den Rechtsmittelverfahren folglich nicht beteiligt. Demzufolge sind die Kosten der Beschwerdeverfahren wie erwähnt allein dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. 4.2. In Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerde beträgt die Entscheidgebühr CHF 500.00 bis CHF 8'000.00, wobei eine reduzierte Entscheidgebühr erhoben werden kann, wenn ein Verfahren gegenstandslos wird (Art. 10 Abs. 1 u. Art. 12 VGZ [BR 320.210]). In Anbetracht des angefallenen Aufwandes wird die Entscheidgebühr in den Beschwerdeverfahren KSK 23 72 und KSK 23 73 auf je CHF 500.00 festgesetzt. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. D.\_\_\_\_\_ hat sich weder an den Verfahren beteiligt noch eine Parteientschädigung verlangt und der Beschwerdegegner hat sich in amtlicher Funktion zu den Beschwerden vernehmen lassen. Die Gerichtskosten werden mit den vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschüssen in Höhe von je CHF 1'000.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Restbetrag von je CHF 500.00 wird ihm vom Kantonsgericht erstattet.

#### **E. 11**

/ 13 Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2023, die Kosten der vorinstanzlichen Verfahren D.\_\_\_\_\_ als beigeladener Partei, eventualiter dem Beschwerdegegner, aufzuerlegen. Gestützt auf die für die Beschwerdeverfahren angestellten Überlegungen, was die Kostenverlegung bei Gegenstandslosigkeit im Allgemeinen sowie im konkreten Fall anbelangt (E. 2.2, 3 u. 4.1), kann diesem Antrag nicht gefolgt werden. Vielmehr rechtfertigt es sich auch in Bezug auf die vorinstanzlichen Kosten von je CHF 100.00, diese dem Beschwerdeführer als das Ausstandsverfahren verursachende und darin mutmasslich unterliegende Partei aufzuerlegen, zumal D.\_\_\_\_\_ in das vorinstanzliche Verfahren gar nicht einbezogen wurde (vgl. act. B.2 E. 4 [KSK 23 72 u. KSK 23 73]).

## **E. 12**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.